

Dann doch eher Lord Acton, der einen stärker universalhistorischen Ansatz vertrat als der nationalgeschichtlich orientierte Whig Macaulay. Zur Whig-Geschichtsschreibung gehörte die Ideologie der freien Engländer, die sich nicht immer mit der Ideologie des britischen Empire vertrug. John Seeley, W. E. H. Lecky, H. T. Buckle und G. M. Trevelyan zählt *Stuchtey* zur britischen Zivilisationsgeschichtsschreibung. Die Gewichtung dieser Historiker unter nationalen und universalen Aspekten fiel freilich unterschiedlich aus. Für diese Historikergeneration traten, wie für ihr deutsches Pendant, die Kulturgeschichtsschreibung, Fragen einer wissenschaftlichen Historiographie in den Vordergrund – in beiden Fällen in Auseinandersetzung mit Fragen naturwissenschaftlicher Gesetzmäßigkeit. Im britischen Fall wurde versucht, Gesetze der Zivilisationsgeschichte zu entwickeln. Vor allem der am Positivismus Comtes orientierte Buckle setzte sich damit vom Nationalismus und Individualismus eines Carlyle und Froude ab. Wie in der deutschen Kulturgeschichtsschreibung zeigten auch in Großbritannien Auffassungen des Evolutionismus – von Herbert Spencer und Charles Darwin – ihre Wirkung; trotz der Stärke der deutschen Geschichtswissenschaft im Zeichen des Historismus des 19. Jh.s mit ihrer Betonung der Individualität, konnte die britische Zivilisationsgeschichtsschreibung mit ihrer Verbindung von Fortschritt und Tradition an Einfluß gewinnen. Offen läßt *Stuchtey*, ob mit der im Großen und Ganzen insular-whiggistisch geprägten Zivilisationsgeschichtsschreibung ein wirklich erfolgreiches Gegenkonzept zum Historismus entwickelt worden war.

Roland Ludwig

- 1 U. Muhlack, Der „politische Professor“ im Deutschland des 19. Jahrhunderts, in: R. Burkholz/Ch. Gärtner/F. Zehentretter (Hrsg.), Materialität des Geistes. Zur Sache Kultur im Diskurs mit Ulrich Oevermann, Göttingen 2001, S. 185-204.
- 2 Max Cornicelius, England in Treitschkes Darstellung und Urteil, in: Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, Bd. 10, Leipzig u. a. 1916, S. 65-108.
- 3 Roland Ludwig, Die Rezeption der Englischen Revolution im deutschen politischen Denken und in der deutschen Historiographie im 18. und 19. Jahrhundert, Phil. Diss. Gießen 2003, S. 334 f.

**Heinrich Scholler: Die Rechtsvergleichung bei Gustav Radbruch und seine Lehre vom überpositiven Recht, Duncker & Humblot, Berlin 2002, 124 S.**

Die Bedeutung der Rechtsvergleichung in dem nach wie vor einflußreichen Denken Gustav Radbruchs erscheint auf den ersten Blick marginal, wenigstens für den, der sich dem Radbruchschen Werk über dessen rechtsphilosophische Aspekte nähert. Denn aus Radbruchs Worten selbst scheint eine Vernachlässigung der Rechtsvergleichung zu sprechen, wenn er in seiner 1932 in dritter Auflage erschienenen Rechtsphilosophie schreibt: „In der Tat hat die Rechtswissenschaft immer von neuem den Versuch unternommen, den Rechtsbegriff aus den einzelnen Rechtserscheinungen induktiv zu gewinnen, und es kann kein Zweifel sein, daß es grundsätzlich möglich ist, durch Vergleich der einzelnen Rechtserscheinungen den allgemeinen Begriff zu gewinnen, der ihnen allen zugrunde liegt. Freilich kann man auf solche Weise

den Begriff des Rechts nur *gewinnen*, aber nicht *begründen*.<sup>1</sup> Indes wendet sich Radbruch damit nur gegen die *begründungstheoretische Rolle* der Rechtsvergleichung für den Begriff des Rechts: Um Rechtsvergleichung betreiben zu können, bedarf es zuvor der Feststellung, daß es sich bei dem zu Vergleichenden um *Rechtsphänome* handelt. Daß Radbruch hingegen der Rechtsvergleichung als rechtswissenschaftlicher Disziplin in keiner Weise ablehnend gegenüber steht, zeigen seine rechtsvergleichenden Schriften, die im fünfzehnten Band der Radbruch-Gesamtausgabe versammelt sind.

Mit dem im letzten Jahr erschienenen Buch schließt *Heinrich Scholler* insofern eine Lücke, als die rechtsvergleichenden Arbeiten Radbruchs bisher kaum Gegenstand von Veröffentlichungen waren.<sup>2</sup> Dabei geht es ihm zum einen darum, den Stellenwert der Rechtsvergleichung in Radbruchs Gesamtwerk zu verorten und zu verdeutlichen, daß die Rechtsvergleichung bei Radbruch nicht als bloßer *Normenvergleich* angelegt ist, sondern viel umfassender als Vergleich unterschiedlicher *Rechtskulturen*; zum anderen will er eine Verbindung dieser „vergleichenden Rechtskulturwissenschaft“ zu Radbruchs rechtsphilosophischen Ansätzen herstellen, insbesondere mit dessen nach 1945 entwickelter Lehre vom „*übergesetzlichen Recht*“, die nach Ansicht *Schollers* mit Radbruchs rechtsvergleichenden Studien zusammenhängt (vgl. S. 7).

In einem ersten Zugang zur Rolle der Rechtsvergleichung in Radbruchs Schaffen wird deren Verhältnis v. a. zur Rechtsgeschichte bestimmt (I., S. 13 f.). Zwar liege der Rechtsgeschichte primär an einem (zeitlichen) „*Nacheinander*“ rechtlicher Institutionen, wo-

hingegen die Rechtsvergleichung deren „*Nebeneinander*“ betreffe, doch gehe Rechtsvergleichung an einem bestimmten Punkt in Rechtsgeschichte über: Wo nämlich die Rechtsvergleichung auch die Rechtskultur autochthoner Völker einbeziehe, befasse sie sich mit sozialen Regelungsmechanismen, die auch dem Rechtsverständnis der sog. „*Kulturnationen*“ vorausgingen und daher gewissermaßen deren Vorstufe bildeten. Auf diesem Wege münde die Rechtsvergleichung in eine „*Universalrechtsgeschichte*“, die sich dadurch auszeichne, daß sie „bestimmte Typen universalgeschichtlicher Abläufe“ bilde, wie etwa im Strafrecht die Ablösung der Sippenrache durch die öffentliche Strafe (vgl. S. 14 f.). In diesem Zusammenhang führt *Scholler* ein Zitat Radbruchs an (S. 15), das nochmals die Bedeutung der Rechtsvergleichung im Hinblick auf die Rechtsphilosophie – sofern diese sich mit überpositiven Rechtsgrundsätzen befaßt – hervorhebt: „Was am Rechte wandelbar, was ewig ist, wird am anschaulichsten sichtbar durch Rechtsvergleichung.“ Die Rechtsvergleichung kann zwar selbst keine überpositiven Rechtsgrundsätze begründen, sie aber sehr wohl illustrieren.<sup>3</sup>

Nach dieser begrifflichen Verortung der Rechtsvergleichung erfolgt unter der Überschrift „Die Stellung der Rechtsvergleichung bei Radbruch“ (II., S. 17 ff.) eine vertiefte Beschäftigung mit dem Verhältnis von Rechtsvergleichung und Rechtsphilosophie, die sich zu Beginn des 20. Jh.s, als Radbruch mit seinen rechtsvergleichenden Arbeiten begann, stark von der Forderung nach einer „*Allgemeinen Rechtslehre*“ und – damit verbunden – nach einem Vorrang der induktiven Methode vor der deduktiven angefeindet sah. Die

Abschnitte III und IV („Die rechtsvergleichenden Arbeiten im Allgemeinen“, S. 23 ff., und „Radbruch und die Rechtsvergleichung im 19. Jh.“, S. 26 ff.) geben einen kurzen Überblick über die ersten rechtsvergleichenden Schriften Radbruchs und seinen methodischen Ansatz sowie über die Entstehung der Rechtsvergleichung als rechtswissenschaftlicher Disziplin im 19. Jh. Nachdem in Abschnitt V („Allgemeine Darstellung der rechtsvergleichenden Arbeiten“, S. 32 ff.) drei große rechtsvergleichende Schaffensperioden Radbruchs ausgemacht werden, stellt der Autor in Abschnitt VI – dem umfangreichsten Teil des Buches – „Das englische Recht in der Sichtweise Radbruchs“ (S. 40 ff.) dar, und zwar durch eine kommentierende Lektüre des von Radbruch nach einem Oxford-Aufenthalt 1936 verfaßten Buches „Der Geist des englischen Rechts“. Hierbei geht *Scholler* auf einzelne Aspekte englischen Rechtsdenkens detailliert ein (Common Law, Equity, Schwurgerichtbarkeit, Habeas corpus und indictment). An eine kurze Anmerkung zum Thema „Rechtsvergleichung und das Internationale Recht“ (VII., S. 76 f.) schließen sich zwei in den Abschnitten VIII. (S. 78 ff.) und IX. (S. 91 ff.) angesprochene Problembereiche an, die auf den ersten Blick etwas quer zum Titel des Buches stehen, nämlich „Juristisches Studium und Studienreform“ sowie „Zur Rechtskultur in den Zeitungsartikeln“, bevor im letzten Abschnitt („X. Radbruchs Wendung zum überpositiven Recht“, S. 95 ff.) der Zusammenhang von Rechtsvergleichung und der Lehre vom übersetzlichen Recht bei Radbruch diskutiert wird.

Auffällig an *Schollers* Buch ist zunächst, daß offenbar zusammengehö-

rende Fragen in unterschiedlichen Abschnitten behandelt werden, wobei der Grund für diese Trennung anfänglich verborgen bleibt, wie etwa in Bezug auf die Abschnitte I, III und V, deren Überschriften nur Nuancen ein und desselben Themas darstellen: „Allgemeines“, „Die rechtsvergleichenden Arbeiten im Allgemeinen“ und „Allgemeine Darstellung der rechtsvergleichenden Arbeiten“. Daß hier eigentlich Zusammengehörendes auseinandergerissen wurde, wird jedoch dann deutlich, wenn man feststellt, daß die S. 13-25, 30-31, 35-39 sowie 92-93 eine fast wortgleiche Wiedergabe der Seiten 1-21 der von *Scholler* verfaßten Einleitung zu Bd. 15 der Radbruch-Gesamtausgabe darstellen, wo sie allerdings einen einheitlichen Text bilden und nicht durch die nunmehr eingezogenen Überschriften getrennt sind.

Abgesehen von der Übernahme einiger Teile aus einer bereits erschienenen Veröffentlichung leidet das Buch aber auch unter inhaltlichen Mängeln: So wird der Leser etwa mit einer Fülle biographischer Informationen zu im Text genannten Personen konfrontiert, die ohne systematischen Bezug sind.<sup>4</sup> Es mag zwar für biographisch interessierte wissenswert erscheinen, daß John Austin, mit dessen Werk sich Radbruch beschäftigt hatte, mit 26 Jahren Sarah Taylor heiratete und 1821 ihre gemeinsame Tochter Lucie geboren wurde, ebenso wie der Umstand, daß das Ehepaar in London am Queen Square wohnte, doch wirken auf den an Sachproblemen orientierten Leser derlei Mitteilungen eher irritierend. Das gilt auch für Stellen, an denen *Scholler* schlicht darauf verweist, daß Radbruch bestimmte Personen zitiert habe, ohne daß der Inhalt des Zitats wieder-

gegeben noch seine Relevanz für den Fortgang der Untersuchung dargelegt wird.<sup>5</sup> Dies ließe sich freilich als marginal abtun, wenn das Buch im Übrigen über gedankliche Strenge und innere Systematik verfügen würde, was indes nicht der Fall ist. Besonders deutlich wird dies im Abschnitt VIII über „Juristisches Studium und Studienreform“, wo verschiedene Beiträge Radbruchs besprochen werden, von denen allerdings nur die zwei ersten das in der Überschrift genannte Thema zum Gegenstand haben, nach einer Einschätzung von Radbruchs Cicero-Bild hingegen Besprechungen von zehn weiteren Beiträgen folgen, die wiederum rechtsvergleichend sind und mit dem juristischen Studium nichts zu tun haben, aber an anderen Stellen des Buches möglicherweise nicht unterzubringen waren.

Daß im nachfolgenden Abschnitt IX schließlich eine Besprechung des Aufsatzes „Haus ohne Wetter“ erfolgt, in dem Radbruch über das ständig gleichbleibend trübe Licht im Reichstagsgebäude klagt, ist nur so zu erklären, daß dieser Aufsatz in Band 15 der Radbruch-Gesamtausgabe aufgenommen worden ist, der wiederum von Scholler bearbeitet wurde.

Wer schließlich erwartet, im letzten Abschnitt des Buches, der Radbruchs Wendung zum überpositiven Recht zum Gegenstand hat, etwas über den begrifflichen Zusammenhang von Rechtsvergleichung und überpositivem Recht zu erfahren, wird enttäuscht werden. Scholler geht hier zunächst der Frage nach, „inwieweit Radbruchs rechtsvergleichende Arbeiten ihn automatisch zu diesem Bruch mit dem Positivismus geführt haben“ und geht zur Beantwortung dieser Frage zunächst auf das Problem ein, ob nicht

bereits in Radbruchs früherem rechtsphilosophischen Ansatz Tendenzen erkennbar waren, die ihn zur Kritik am Rechtspositivismus führten (S. 95). Indes wird diese Frage nicht beantwortet, vielmehr wird im Lauf des Textes die Fragestellung modifiziert, und zwar dahingehend, ob das Leben unter der nationalsozialistischen Diktatur oder die Beschäftigung mit dem englischen Recht Radbruch zu einer Abkehr vom Positivismus geführt habe. Das aber ist keine konzeptionelle Frage mehr, sondern die nach dem äußeren Anlaß dieser Abkehr. So bleiben die beiden thematischen Stränge des Buches – die Rechtsvergleichung und die Lehre vom überpositiven Recht – unverbunden nebeneinander stehen. Was beim Leser nach der Lektüre des Buches bleibt, ist der Eindruck, daß hier Einzelaspekte abgehandelt wurden, die zwar zusammen eine Einleitung zu den rechtsvergleichenden Schriften Radbruchs hätten ergeben können, die jedoch darüber hinaus eines inneren Zusammenhangs entbehren.

Marc André Wiegand, Leipzig

- 1 G. Radbruch, Rechtsphilosophie, 3. Aufl. 1932, S. 29 (Hervorhebung v. Verf.)
- 2 Zu nennen sind in diesem Zusammenhang A. H. Campbell, Gustav Radbruch's Rechtsphilosophie an the English Jurisprudence, Hannoversch Münden 1949, C. Vulpius, Gustav Radbruch in Oxford, Heidelberg 1995, sowie H. Scholler, Rechtsvergleichung als Vergleich von Rechtskulturen – Ein Beitrag zu Gustav Radbruchs Rechtsvergleichung, in: Strafgerechtigkeit, FS Arthur Kaufmann, Heidelberg 1993, S. 743.
- 3 Letztlich handelt es sich dabei um eine neukantianische Fortschreibung des kantischen Diktums, demzufolge das

allgemeine Kriterium, wonach zu bemessen sei, was Recht oder Unrecht ist, allein in der Vernunft zu finden sei, die positiven Gesetze hierzu jedoch als Leitfaden dienen könnten, vgl. I. Kant, *Die Metaphysik der Sitten*, Einleitung in die Rechtslehre, § B, AB 31, 32.

4 So z. B. in Fn. 22 bis 26, 29, 33, 35, 74, 168, 176, 192, 201, 230, 266, 279.

5 So etwa S. 37, wo Scholler das von Radbruch für seinen Sohn verfaßte „Spruchbuch für Anselm“ erwähnt und dazu nur feststellt: „Dort sind Zitate von Sir William Blackstone, Johnson, Macaulay und dem Lord Chief Justice Hewart aufgeführt. Der bedeutende englische Richter und Rechtsgelehrte Coke ist mit vier Zitaten vertreten.“

**Tobias Brinkmann, Von der Gemeinde zur „Community“: Jüdische Einwanderer in Chicago 1840–1900 (= Studien zur historischen Migrationsforschung, vol. 10), Universitätsverlag Rasch, Osnabrück 2002, 488 S.**

Historians have been slow to recognize that a great deal of history happens not in one place but in many, and not just in stasis but also in movement. To be sure, there has long been a history of migration – bloated with lifeless statistics, anemic in its portrayal of experience. But this is beginning to change – in history as well as in anthropology and literary studies. Homi Bhabha's *The Location of Culture* is one marker of the shift. Another is James Clifford's programmatic call to pursue routes rather than roots when tracking culture. *Tobias Brinkmann's* learned, deeply researched work on German Jews in Chicago falls in this context, for it attempts to mediate between the style and the questions of the old migration history and newer issues central to the construction of identity and community in the context

of movement and displacement. The mediation is not always successful; the pull of roots, an established scholarly context, is stronger than routes, where this work might have gone. One has, for example, a strong sense that the work is still addressed to a dissertation committee. Nevertheless, in a bold work that sets new agendas, the author combines migration history, German-Jewish history, the history of ethnicity in the United States, and the new urban history.

Pushed to emigrate by a mix of social and economic motives, Jews arrived in Chicago in the 1840s, when Chicago was barely more than a trading post. The first waves comprised German Jews who, in chain migrations, came from Franconia, the Palatinate, Württemberg and Posen; they were later followed in the 1850s by Jews from Bohemia and Westphalia. They did not, as *Brinkmann* shows, come as individuals but typically as families, especially siblings, and from the same villages and towns. From the start, therefore, networks of those who knew each other marked the migration pattern. In this sense, the German Jews were less „uprooted“ than „transplanted.“ But many of them settled first in the small towns around Chicago before earning enough to move to the city. The migration process, as *Brinkmann* emphasizes, was always open and rarely linear.

Soon after the first Jews settled in Chicago, a „Gemeinde“ was created, and, by 1851, a synagogue. In the first two decades of Jewish life in Chicago, the lines that divided Jews were often stronger than the ties that bound them together. Partly, this was an understandable result of the diverse geographic and social origins of the first wave of German-Jewish immigrants. Partly, local